



Budapestre vonatkozó újságcikkek

Szerző:

Cím:

Entfernung der lästigen Fremden

Forrás:

Pester Lloyd

Bp.

(Hely)

1920 XI 25

(Idő)

(Köt. v. füz.)

(Oldal)

Osztályozás

Tárgy

341.43

Hely

Idő

"1920"

Személy

Helyszám

Közp. nyomt. XX. cs. 23. sz.

Székesfővárosi házinymoda 1920

Entfernung der lästigen Fremden. Im Sinne der Verordnung Zahl 20.000/1920 M. E. werden diejenigen Fremden, die sich seit Kriegsbeginn in Budapest niedergelassen haben, ohne Rücksicht darauf, ob sie einen ständigen Erwerb haben oder nicht, aus der Hauptstadt entfernt. Diejenigen Fremden, die eine für unsere Volkswirtschaft schädliche Tätigkeit entfalten, werden vorerst interniert und nachher wird gegen sie das Ausweisungsverfahren eingeleitet. Die Verordnung wird von der Schubhaussektion der Oberstadthauptmannschaft durchgeführt und für die Beamten, die in diesem Ressort arbeiten, wurde in der Polizeikaserne ein entsprechendes Amtszimmer eingerichtet. Die Tätigkeit dieses neuen Büreaus begann damit, daß im Meldungsamt alle jene Fremden, die seit dem 1. Januar 1914 in Budapest wohnen, zusammengeschrieben wurden. Diese Daten wurden dem Kontrollbureau für Fremde übergeben, das dann von jedem einzelnen Fremden feststellte, ob er ungarischer oder fremder Staatsbürger und wohin er heimatzuständig sei. Die Meldezettel wurden dann nach den zehn Bezirken der Hauptstadt gruppiert, und gegen diejenigen, von denen es schon aus dem Meldezettel ersichtlich ist, daß sie fremde Untertanen sind, wird sofort das entsprechende Verfahren eingeleitet. Die in den Bezirken zur Verfügung stehenden Daten werden von den zuständigen Beamten der Stadthauptmannschaften überprüft, und gegen alle lästigen Fremden wird in radikalster Weise vorgegangen. Die Betroffenen erhalten der Reihe nach Vorladungen, die sie zum Erscheinen innerhalb 24 Stunden verpflichten. Es werden aber auch Razzien veranstaltet und die verdächtigen Elemente ohne weiteres zur Polizei gebracht, wo man sie protokolllarisch verhört. Die festzustellenden Daten sind die Dauer des Aufenthaltes in Budapest, die Beschäftigung, die in Anspruch genommene Wohnung, die Heimatzuständigkeit und die Vermögensverhältnisse. Nach Abschluß des Verhörs entscheidet die Stadthauptmannschaft sofort über das weitere Schicksal des Fremden. Die sich gehörig ausweisen können, werden entlassen; bedenkliche Elemente aber werden sofort nach dem Schubhaus gebracht, wo die neugeschaffene Sektion das Abschiebungsverfahren durchführt. Die Wohnungen der abgeschobenen Fremden werden sofort requiriert.